

# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

31.01.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1020- 0002#1982/0063-0701 725		Gabriele Zwiebelberg <a href="mailto:Gabriele.Zwiebelberg@mffjiv.rlp.de">Gabriele.Zwiebelberg@mffjiv.rlp.de</a>	06131/16-2470 06131/16-172470

## Rundschreiben 2020.04

### Einbürgerung britischer Staatsangehöriger / Brexit

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf unsere bisherigen Hinweise zur Auswirkung des Brexit auf die Einbürgerung britischer Staatsangehöriger, setze ich Sie über die aktuellen Entwicklungen in Kenntnis.

Nach der Ratifizierung des Abkommens über den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen erfolgt der sogenannte geregelte Brexit zum 31. Januar 2020.

In der Folge tritt das Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG) in Kraft mit einer Übergangszeit bis zum **31. Dezember 2020**. Während dieser Übergangszeit wird Großbritannien grundsätzlich wie ein Mitgliedstaat der EU behandelt.

Für die Einbürgerung dies: Britische Staatsangehörige, die während des Übergangszeitraums einen Antrag auf Einbürgerung stellen, werden bei Erfüllung aller Einbürgerungsvoraussetzungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert. Dies gilt auch, wenn erst nach dem 31. Dezember 2020 die Einbürgerung erfolgt, sofern während der Übergangszeit der Antrag gestellt wurde, alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt waren und diese zum Einbürgerungszeitpunkt noch erfüllt sind.

Hinsichtlich der Anerkennung von Aufenthaltszeiten britischer Staatsangehöriger, die als Angehörige des Nato-Truppenstatuts oder als Mitarbeitende internationaler Organisationen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren, sind Nr. 8.1.2.3, Nr. 9.1.2.1 und Nr. 10.1.1 i.V.m. Nr. 4.3.1.2 f der VAH-StAG relevant. Danach sind diese Aufenthalte auf die Dauer des für die Einbürgerung jeweils erforderlichen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts anrechenbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Gabriele Zwiebelberg